

digkeit hängt davon ab, ob sie in der konkreten Situation Befugnisse zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit haben, wie Bürgermeister, Beauftragte der örtlichen Räte usw.

Zuständig kann z. B. ein verantwortlicher Mitarbeiter der Abteilung Kultur eines örtlichen Rates insoweit sein, als er Ordnungsbefugnisse im Hinblick auf die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit einer öffentlichen Veranstaltung hat. Mitarbeiter zuständiger staatlicher Organe müssen sich, wie Angehörige der Sicherheitsorgane, in geeigneter Weise zu erkennen geben.

Das Nichtbeachten von Aufforderungen zum Verlassen von Ansammlungen, die von anderen Personen ausgesprochen werden, welche nicht den Sicherheitsorganen oder anderen zuständigen Staatsorganen angehören — beispielsweise Vertreter gesellschaftlicher Organe — begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 217. Sofern

jedoch entsprechende Handlungen begangen werden, liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit nach §§ 214 oder 139 Abs. 3 vor.

4. Rädelsführer (Abs. 2) ist derjenige, welcher die Aktivitäten der Personenansammlung lenkt. Die Rolle eines Rädelsführers bildet sich mitunter erst im Prozeß des negativen Handelns der Zusammenrottung heraus. Organisierung einer Zusammenrottung liegt auch dann vor, wenn der Täter die Auflösung einer bereits bestehenden, von anderen organisierten Ansammlung im Sinne von Abs. 1 verhindert. Rädelsführer können in einer Ansammlung auch mehrere Personen sein.

5. Die im Abs. 3 vorgesehene Strafbarkeit des Versuchs hat insbesondere praktische Bedeutung im Zusammenhang mit der Organisation einer Zusammenrottung nach Abs. 2.

#### §217 a

#### Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr

**Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.**

1. Diese Strafbestimmung dient dem strafrechtlichen Schutz vor Handlungen, die häufig zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen und andere schädliche Auswirkungen haben, weil sie in der Regel aufwendige Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, die zu notwendigen Eingriffen in geordnete Lebens- und Sachabläufe führen.

2. Die **Begehungsweise** besteht in — der **Androhung** von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen den erstgenannten Handlungen in der Ge-

wichtung entsprechenden Gewaltakten, wobei unter Androhung die ernstzunehmende Ankündigung einer der im Gesetz aufgeführten Handlungen zu verstehen ist. Der Täter braucht nicht den Willen zur Verwirklichung der Drohung zu haben, es genügt, den Eindruck der Ernsthaftigkeit hervorrufen zu wollen,

— der **Vortäuschung** einer Gemeingefahr, die darin besteht, daß Tatsachen vorgespiegelt werden, welche geeignet sind, die Annahme einer Gemeingefahr im Sinne von § 192 StGB zu begründen.

Die Androhung oder Vortäuschung ist